



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Judith Gerlach, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Alexander König, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Martin Neumeyer, Dr. Hans Reichhart, Martin Schöfel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Joachim Unterländer, Steffen Vogel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann, Josef Zellmeier CSU**

Markus Rinderspacher, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr SPD

Teilnahme des Landtags an der Online-Konsultation der EU-Kommission zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen der TTIP

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag beteiligt sich an der Online-Konsultation der EU-Kommission zum geplanten Investitionsschutzkapitel im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP).

Der Landtag bringt dabei insbesondere klar zum Ausdruck, dass ein Investor-Staat-Schiedsverfahren im Hinblick auf die vergleichbaren hochentwickelten Rechtssysteme in Deutschland und den USA nicht in das Abkommen aufgenommen werden soll.

Im Einzelnen nimmt der Landtag wie folgt Stellung:

Allgemeine Bewertung

Wie sehen Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiell-rechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt. Die deut-

lichen Gerichte sind in der Lage, rasch, kompetent, effektiv und kostengünstig alle zu erwartenden Streitfälle zu entscheiden. Investitionsabkommen sollen vor allem die Risiken von Kriegen, Umstürzen, Staatsbankrotten und Willkür abfangen, die in hochentwickelten Industrienationen unwahrscheinlich sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht daher kein Bedarf für die Vereinbarung von Schiedsgerichten.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA teilt der Bayerische Landtag die Einschätzung der EU-Kommission, dass bislang abgeschlossene Investitionsschutzabkommen mit erheblichen Mängeln behaftet sind und dieser Rechtsbereich daher der Fortentwicklung bedarf. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 12 verwiesen.

Der Bayerische Landtag bitte die EU-Kommission außerdem, die Erkenntnisse aus diesem Konsultationsprozess nicht nur im Rahmen der Verhandlungen zur TTIP zu berücksichtigen, sondern sie auch in das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) mit einzu beziehen.

Frage 1:

Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der TTIP?

Der Bayerische Landtag teilt die Auffassung der Kommission, wonach bislang abgeschlossene Investitionsschutzabkommen erhebliche Mängel aufweisen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der materiellrechtlichen Regelungen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene präzisere Definition der Begriffe „Investor“ und „Investition“ ist daher sinnvoll. Es ist aber auch sicherzustellen, dass nur solche unternehmerischen Engagements geschützt werden, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgt sind, und die eine gewisse Dauer aufweisen. Zum Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten wie beispielsweise der Einrichtung bloßer „Briefkastenfirmen“ zur Erlangung weitergehender Rechtsschutzmöglichkeiten sollte auf den Formulierungsvorschlag aus CETA zurückgegriffen werden. Dort wird vorgeschlagen, Personen aus dem Schutzbereich auszunehmen, die bislang keiner wesentli-

chen Geschäftstätigkeit im Hoheitsbereich einer Vertragspartei nachgehen. Um den Schutz vor Missbrauch weiter zu erhöhen, sollte dabei das Vorhandensein einer wesentlichen Geschäftstätigkeit positiv als Voraussetzung für den Investorenbegriff formuliert werden.

Frage 2: Nichtdiskriminierung

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Der Bayerische Landtag stimmt der Auffassung der EU-Kommission zu, dass den Vertragsstaaten die Möglichkeit offen stehen muss, in bestimmten Fällen bereits niedergelassene ausländische Investoren anders zu behandeln als inländische Investoren. Die Entscheidung über die Öffnung bestimmter Märkte oder Sektoren muss auch nach Abschluss der TTIP vollständig bei den Vertragsstaaten liegen. Die sogenannte „importation of standards“ (Normeneinfuhr) ist zuverlässig auszuschließen, um eine von den Vertragsparteien in der Regel nicht gewollte Ausweitung der Rechte ausländischer Investoren zu verhindern. Im Übrigen wird begrüßt, dass für den Bereich der Staat-Investor-Streitbeilegungsmechanismen der Normenimport aus anderen Investitions- oder Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden soll. Eine solche Ausschlussregelung ist auch unverzichtbar, weil andernfalls alle Bemühungen, die materiellen Schutzstandards zu konkretisieren und die ISDS-Verfahrensregelungen zu verbessern, bereits im Ansatz unterlaufen wären.

Bei der Formulierung der von der EU-Kommission angestrebten Ausnahmen zum Gleichbehandlungsgrundsatz muss oberstes Ziel der vollständige Erhalt der Regelungskompetenz der Vertragsstaaten sein. Das hohe EU-Verbraucherschutzniveau, insbesondere die Beibehaltung der europäischen Zulassungs-, Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- und Koexistenzvorschriften für gentechnisch veränderte Lebensmittel, Beibehaltung des Importverbots von hormonbehandeltem Fleisch, Beachtung der Kennzeichnungspflicht bei Behandlung von Lebensmitteln mit bestimmten Substanzen, der Schutz für sensible Agrarprodukte, die Beachtung der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen, der Erhalt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, die Beachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit des kulturellen Bereichs und die öffentliche Daseinsvorsorge in kommunaler Hand dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Frage 3:

Faire und angemessene Behandlung

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments

vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Die geschilderten Probleme der unterschiedlichen Auslegung von Rechten der Investoren durch die Schiedsgerichte lassen sich am effektivsten dadurch vermeiden, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsstaaten im Rahmen der TTIP vor den regulären staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA verhandelt werden. Hier lässt sich durch die Obergerichte zuverlässig eine einheitliche Linie in der Rechtsprechung etablieren.

Im Übrigen unterstützt der Bayerische Landtag das Ziel der EU-Kommission, möglichst klare Definitionen für die faire und angemessene Behandlung zu vereinbaren.

Eine Lösung sollte hier in einer abschließenden Aufzählung derjenigen Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen und angemessenen Behandlung bilden, bestehen. Diese Verhaltensweisen sollten zudem so konkret wie möglich beschrieben werden.

Bedenken bestehen im Hinblick auf die Möglichkeit, bei der Auslegung des Begriffs der fairen und angemessenen Behandlung auch die berechtigten Erwartungen des Investors berücksichtigen zu können. Eine derartige Berücksichtigung wäre allenfalls dann denkbar, wenn beiden Vertragsparteien klar und bewusst ist, dass der Investor einer Aussage oder Zusicherung des gastgebenden Staates diese Wirkung beimisst. Der Abkommenstext sollte um diese Voraussetzung ergänzt werden. Gegebenenfalls könnte als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen werden, dass das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßende Verhalten des Vertragsstaats für diese Fallgruppe im Rahmen der TTIP im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA nur von einem staatlichen Gericht festgestellt werden kann.

Frage 4:

Enteignung

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Die Ausführungen der EU-Kommission zu den Problemen bei der Auslegung des Enteignungsbegriffs zeigen einmal mehr, dass auf Schiedsgerichte im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA im Rahmen der TTIP insgesamt verzichtet werden müsste. Die staatlichen Gerichte haben gerade auch bei der Behandlung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit Enteignungen eine praxisgerechte und ausdifferenzierte Rechtsprechung entwickelt, die transparente und für die Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen vorhersehbare Ergebnisse garantiert und Missbrauchsfälle ausschließt.

Abgesehen davon kann hier, ähnlich wie beim Grundsatz der fairen und angemessenen Behandlung, vor allem eine Definition des Begriffs der indirekten Enteignung, der den Auslegungsspielraum deutlich verkleinert, weiterhelfen. Allerdings wird vorgeschlagen, die Definition der indirekten Enteignung in den Vertragstext selbst überzuführen und nicht, wie im Referenzdokument vorgesehen, in einem Annex (vgl. Annex X.9.1.) auszulagern. In diesem Zusammenhang bestehen allerdings Bedenken gegen die formulierte Ausnahme (indirekte Enteignung liegt vor, wenn die Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Zweck offenkundig unverhältnismäßig ist). In den Fällen, in denen nationale Parlamente aus Gemeinwohlgründen im Gesetzeswege Standards festlegen oder anheben, wird der Streitpunkt regelmäßig sein, ob die Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Ziel und unter Berücksichtigung der Eigentumsposition angemessen ist oder über das Ziel hinausschießt. Hierzu wird man häufig auch unterschiedliche Ansichten vertreten können. Es muss aber, wenn das nationale Parlament die widerstreitenden Positionen und Rechtsgüter gegeneinander abgewogen hat, eine finale Entscheidungsprärogative für dieses nationale Parlament bestehen. Die Ausnahmeregelung sollte daher gestrichen werden. Im Gegenzug könnte in den Text aufgenommen werden, dass die Fiktion der fehlenden enteignenden Wirkung nur für demokratisch getroffene Regelungen gilt, bei denen das nationale Parlament die Rechtspositionen der Investoren in die Güterabwägung eingestellt hat.

**Frage 5:
Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz**

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA muss das Regelungsrecht der Vertragsstaaten im Rahmen der nationalen und internationalen Grundsätze und Regeln auch im Geltungsbereich der TTIP erhalten bleiben. Der Ansatz der EU-Kommission ist insoweit zutreffend. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3, 4 und 9 Bezug genommen.

Auch die Ausführungen der Kommission zu Frage 5 zeigen, dass Schiedsgerichte in zahlreichen Fällen zu Problemen führen, die durch eine Zuweisung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen der TTIP an

die staatlichen Gerichte in Deutschland und den USA zuverlässig vermieden werden könnten. Auch die von der EU-Kommission angestrebte Kostenerstattungspflicht der unterliegenden Partei ist im gerichtlichen Verfahrensrecht bereits verankert.

**Frage 6:
Transparenz bei ISDS**

Trägt angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA sind aus Sicht des Bayerischen Landtags die seitens der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sinnvoll und sachgerecht. Der Regelungsvorschlag im Referenzdokument zu CETA orientiert sich an den neuen UNCITRAL-Transparenzregeln in abkommensbasierten Investor-Staats-Schiedsverfahren vom Januar 2014. Schon die UNCITRAL-Transparenzregeln sehen im Grundsatz vor, dass alle Anhörungen in Schiedsverfahren öffentlich sind (Art. 6 Abs. 1 der Transparenzregeln) und eine Reihe von wesentlichen Dokumenten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 3 Abs. 1 der Transparenzregeln). Hierzu gehören nicht nur die Schiedssprüche des Schiedsgerichts, sondern z.B. auch alle für das Verfahren wesentlichen Schriftsätze der Parteien. Auf Nachfrage sollen schon den UNCITRAL-Transparenzregeln zufolge weitere Dokumente wie z.B. Sachverständigengutachten veröffentlicht werden müssen.

Zwar sehen die Transparenzregeln insbesondere für vertrauliche Geschäftsinformationen Ausnahmen vor, die sich sowohl auf die Öffentlichkeit der Anhörung als auch die Veröffentlichung der Dokumente beziehen (Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 7 der Transparenzregelungen). Bei der weiten Offenlegungspflicht wird man aber ohne Ausnahmeregelungen für Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen nicht auskommen.

Der Referenztext zu CETA verschärft die UNCITRAL-Transparenzregelungen noch, indem die Liste der zu veröffentlichenden Dokumente erweitert und die Möglichkeit, den Zugang der Öffentlichkeit zu Anhörungen aus logistischen Gründen auszuschließen, gestrichen wird (vgl. Art. x-33 Abs. 5 des Referenzdokuments). Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, welche Informationen der Transparenz entzogen werden können, ließe sich der Begriff der Geschäftsgeheimnisse im Abkommenstext selbst definieren. Hierbei könnte auf die Definition in Art. 2 des Entwurfs der Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 28. November 2013 (KOM 2013(813)) zurückgegriffen werden:

Hiernach sind Geschäftsgeheimnisse „Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.“

Frage 7:

Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten

Ist dieser Ansatz angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen Sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA begrüßt der Bayerische Landtag die Bemühungen der EU-Kommission, Anreize für Investoren zu schaffen, im Streitfall gütliche Lösungen zu suchen oder inländische Gerichte anzurufen. Auch sollte sichergestellt sein, dass ein und derselbe Streitgegenstand nicht vor mehreren Gerichten gleichzeitig anhängig ist. Der Vorschlag der EU-Kommission sollte jedoch um echte Anreize, den nationalen Rechtsweg zu beschreiten, ergänzt werden.

Ein solcher Anreiz könnte sich beispielsweise daraus ergeben, dass der Prüfungsmaßstab, den ein nationales Gericht anlegen kann in Bezug auf bestimmte Aspekte umfassender ist als derjenige, der dem Schiedsgericht zur Verfügung steht.

In Bezug auf die Mediation sollte der Abkommenstext nicht nur die - ohnehin selbstverständliche - Möglichkeit vorsehen, sich zur Streitbeilegung des Mittels der Mediation zu bedienen. Vielmehr sollte der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung über Mediation oder Schlichtung dem Schiedsverfahren obligatorisch vorgeschaltet sein.

Der Bayerische Landtag weist allerdings darauf hin, dass die im zweiten Abs. genannten Befürchtungen gegenüber staatlichen Gerichten auf Deutschland und die USA nicht zutreffen dürften. Die Tatsache, dass Schiedsgerichte im Gegensatz zu staatlichen Gerichten nicht die Möglichkeit haben, staatliche Maßnahmen für ungültig zu erklären, rechtfertigt die Einrichtung von Schiedsgerichten nicht. Sie spricht im Gegenteil für die Zuweisung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA im Rahmen der TTIP an die staatlichen Gerichte, da in einem modernen Rechtsstaat in der Regel kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung einer erwiesenermaßen rechtswidrigen Maßnahme besteht.

Frage 8:

Ethik, Verhalten und Qualifikation der Schiedsrichter

Was halten Sie angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern Sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen in Angriff genommen werden?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA hält der Bayerische Landtag die Regelung des Auswahlverfahrens und des Anforderungsprofils für die Schiedsrichter im Investitionsschutzkapitel selbst für unverzichtbar. Das im Referenztext zu CETA vorgesehene Auswahlverfahren, das in erster Linie auf die Einigung der Parteien setzt und im Fall fehlender Einigung dem Generalsekretariat des ICSID die Bestimmung des Schiedsrichters überantwortet, erscheint grundsätzlich geeignet. Insbesondere haben die Abkommensparteien auch auf diese Entscheidung einen Einfluss, weil das General-

sekretariat den Vorsitzenden nur aus der von beiden Parteien gemeinsam erstellten Unterliste für mögliche vorsitzende Schiedsrichter auswählen kann.

Die Regelungstechnik in Bezug auf die Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Interessenkonflikte im Referenztext zu CETA überzeugt hingegen nicht. Die Regelung in Art. X-25 Abs. 6 ff des Referenztextes enthält zunächst selbst einige Vorgaben zur Unabhängigkeit, verweist im Übrigen auf die Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sie wiederum in Bezug auf einige Aspekte modifiziert, und erteilt drittens einem Ausschuss das Mandat, zu diesem Themenfeld einen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der wohl den in Bezug genommenen Richtlinien vorgehen dürfte.

Sachgerecht wäre es demgegenüber, die wesentlichen Grundsätze im Abkommenstext selbst zu vereinbaren wie es die Kommission für TTIP auch anzustreben scheint.

Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören nicht nur die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Schiedsrichter, sondern auch deren Unparteilichkeit. In Bezug auf die Weisungsfreiheit schließt Art. X-25 Abs. 6 des Referenztextes zu CETA zudem nur solche Personen aus, die in Bezug auf Handels- und Investitionsfragen Weisungen von einer Partei entgegennehmen. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist aber auch dann gefährdet, wenn sie in Bezug auf andere Materien Weisungen der Parteien unterliegen. Auch dies sollte ausgeschlossen sein.

Aus den Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten, auf die Art. X-25 Abs. 6 des Referenztextes verweist (arbitrators shall comply with ...), spricht zu große Rücksichtnahme auf die Belange der Großkanzleien. Die Richtlinien arbeiten, um die allgemeinen Standards zu Interessenkonflikten handhabbarer zu machen, mit verschiedenen Listen (Rote, Orange und Grüne Liste). Verhaltensweisen, die auf der Grünen Liste stehen, sollen weder eine Offenlegungspflicht des Schiedsrichters auslösen noch einen Befangenheitsgrund bilden können. Auf der Grünen Liste ist beispielsweise auch die Situation genannt, dass die Anwaltskanzlei, der der Schiedsrichter angehört, bereits früher gegen eine der Streitparteien tätig war, wenn der Schiedsrichter selbst in diese Angelegenheit nicht involviert war. In dieser Situation sind Interessenkonflikte jedoch keineswegs ausgeschlossen.

Verwunderlich erscheint auch, dass den IBA-Richtlinien zufolge der Verstoß gegen die Offenlegungspflicht (bei Verhaltensweisen auf der verzichtbaren Roten oder Orangen Liste) nicht zu einer Befangenheit führen soll, vgl. Teil II Ziffer 5 der Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Ein eigenes Regelwerk für Interessenkonflikte, Offenlegungspflichten und Befangenheitsgründe wäre

daher vorzugswürdig. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass die Schiedsgerichte stets paritätisch besetzt sind.

Frage 9:

Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Was halten Sie angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger und unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen der TTIP? Nennen Sie auch etwaige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA sollte grundsätzlich - wie im Referenztext zu CETA vorgeschlagen - die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichts wie auch die sonstigen Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. Bei teilweisem Erfolg sollten die Kosten nach dem Ausmaß des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens verteilt sein. Auf diese Weise wird ein guter Anreiz gesetzt, mutwillige oder nicht schlüssige Klagen zu verhindern. Von der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit sollte nur bei besonders gelagerten Fällen, in denen die Kostenverteilung nach dem Obsiegen und Unterliegen aufgrund besonderer Einzelfallumstände unzumutbar erscheint, Gebrauch gemacht werden dürfen.

Auch die Möglichkeit, mutwillige oder unschlüssige Klagen in einem Vorstadium des Verfahrens abzuweisen, erscheint sachgerecht.

Der Bayerische Landtag merkt jedoch an, dass es für die frühzeitige Beendigung aussichtsloser Verfahren zumindest im deutschen Verfahrensrecht ausreichende Möglichkeiten gibt. Auch der Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten trägt, ist dort bereits verankert. Auch aus diesem Grund sollten Investor-Staat-Streitigkeiten aus der TTIP den staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA zugewiesen werden.

Frage 10:

Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene

Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werde sollte. Was halten Sie angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA begrüßt der Bayerische Landtag die Bemühungen der EU-Kommission, in den Verhandlungen zur TTIP die Handlungsmöglichkeiten der Vertragsstaaten in Krisensituationen zu erhalten.

Er weist allerdings darauf hin, dass sich Staaten auch in Krisenzeiten nicht über geltendes Recht hinwegsetzen dürfen. Gerade in solchen Situationen dürften Investoren ein Interesse daran haben, die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen im Rahmen der TTIP vor kompetenten und unabhängigen staatlichen Gerichten in Deutschland und den USA überprüfen lassen zu können.

Frage 11:
Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Was halten Sie angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA weist er darauf hin, dass der Referenztext zu CETA hierzu 2 Elemente vorsieht. Einmal können sich die Abkommensparteien für Schiedsgerichte bindend auf bestimmte Auslegungen des Abkommens einigen. Zum anderen ist gewährleistet, dass die nicht streitende Abkommenspartei über den Streitgegenstand unterrichtet wird und in der Lage ist, schriftlich oder mündlich Stellungnahmen abzugeben, die die Auslegung des Abkommens betreffen.

Beide Elemente sind nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich. Auch wenn sich der Referenztext zu CETA bemüht, unbestimmte Rechtsbegriffe zu vermeiden, und selbst wenn diese Bemühungen noch intensiviert werden (wie bei den Antworten zur dritten und vierten Frage angeregt), kann ein Investitionsschutzabkommen nicht ohne eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen auskommen. Gäbe es die Möglichkeit einer bindenden Auslegung durch die Abkommensparteien nicht, bestünde die Gefahr, dass die Schiedsgerichte sich in ihren Auslegungen von dem eigentlich durch die Abkommensparteien Gewollten entfernen, ohne dass diese hiergegen einschreiten könnten (mit Ausnahme der sehr aufwändigen Änderung des Abkommens selbst). Aus diesem Grund sollte diese Interventionsmöglichkeit als Sicherheitsvorkehrung vorgesehen sein. Selbstverständlich muss dafür Sorge getragen werden, dass diese bindenden Auslegungen, denen letztlich faktisch die gleiche Wirkung wie einer Änderung oder Erweiterung des Abkommens zukommt, veröffentlicht werden.

Auch das Recht der nicht beklagten Abkommenspartei, sich zur Auslegung der Bestimmungen des Abkommens gegenüber dem Schiedsgericht äußern zu können, ist positiv zu sehen.

Frage 12:
Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Was halten Sie angesichts der Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Der Bayerische Landtag lehnt die geplante Vereinbarung von Schiedsverfahren für Investor-Staat-Streitigkeiten im Verhältnis zu den USA im Rahmen der TTIP ab und fordert die EU-Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten, der auch in diesen Streitigkeiten hinreichenden Rechtsschutz bietet, erhalten bleibt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens im Verhältnis zwischen Deutschland und den USA ist die Forderung der EU-Kommission nach einem Berufungsmechanismus konsequent. Die Einrichtung eines Berufungsmechanismus wird zwar die Folge haben, dass sich einer der Hauptvorteile der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die rasche Entscheidungsfindung, relativiert. Auch wenn kurze Fristen für Berufungseinlegung und Berufungsbegründung vorgesehen werden, wird ein zweizügiges Verfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die bisherigen, nur aus einer Instanz bestehenden Schiedsverfahren.

Gleichwohl wird im Rahmen der Investor-Staats-Verfahren ein Berufungsmechanismus als zwingend erforderlich angesehen. Es liegt auf der Hand, dass die

Einführung eines Berufungsmechanismus für eine konsistentere Rechtsprechung sorgt und ein Auseinanderlaufen der Rechtsprechung vermeiden kann. Da für beide Streitparteien in ISDS-Verfahren viel auf dem Spiel stehen kann, ist es von besonderer Bedeutung, dass immer wiederkehrende und von unterschiedlichen Schiedsgerichten verschieden gesehene Streitfragen einer einheitlichen und letztverbindlichen Auslegung zugeführt werden können. Dafür hilft der Orientierungsmechanismus in Art. X-27 Abs. 2 CETA allein nicht weiter, weil die bindende Interpretation ein Einvernehmen zwischen den Abkommensparteien voraussetzt, das sich in auch für die Abkommensparteien wichtigen Auseinandersetzungen möglicherweise nicht herstellen lässt. Hier bedarf es einer objektiven und für alle Schiedsgerichte bindenden Interpretation durch einen Dritten.

Der Bayerische Landtag spricht sich daher dafür aus, einen Berufungsmechanismus im Abkommen selbst vorzusehen. Der Referenztext zu CETA enthält selbst noch keinen Berufungsmechanismus, sondern weist nur dem Dienstleistungs- und Investment-Ausschuss die Aufgabe zu, sich über die Entwicklung eines solchen Gedanken zu machen. Der Vorschlag der Kommission ist daher noch zu wenig konkret, um ihn beurteilen zu können.

Ob der Berufungsmechanismus die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen vermag, dürfte maßgebend von der Zusammensetzung des Berufungsgerichts und der Ausgestaltung des Mechanismus (Rechts- oder Tatsacheninstanz, Berufungsgründe, Entscheidungsbefugnisse des Berufungsgerichts etc.) abhängen.

Begründung:

Die bislang abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen weisen sowohl hinsichtlich des Schiedsverfahrens als auch hinsichtlich der materiellrechtlichen Grundlagen erhebliche Mängel auf, die in der Vergangenheit zu widersprüchlichen, intransparenten und unvorhersehbaren Schiedssprüchen geführt haben.

Unabhängig von der generellen Frage nach notwendigen Änderungen internationaler Investitionsschutzabkommen macht der Bayerische Landtag im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur TTIP deutlich, dass sowohl Deutschland als auch die USA ein gut funktionierendes, unabhängiges und den Prinzipien der Rechtstaatlichkeit und Transparenz verpflichtetes Rechtssystem haben. Für die Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln für Auseinandersetzungen zwischen Investoren und den künftigen Vertragsstaaten Deutschland und USA besteht daher kein Bedarf. Schiedsgerichtsverfahren sind auch nach den Erkenntnissen der EU-Kommission in hohem Maße intransparent. Sie bergen die Gefahr, dass die künftigen Vertragsstaaten nicht mehr uneingeschränkt beispielsweise Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten regeln können, ohne sich Schadenersatzforderungen von ausländischen Investoren ausgesetzt zu sehen.